

RS Vwgh 1989/12/12 88/04/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §370 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0069 E 14. Oktober 1983 VwSlg 11187 A/1983 RS 1

Stammrechtssatz

Zu den Elementen einer entsprechenden Tatbezeichnung im Sinne des § 44a lit a VStG 1950 gehört auch der Umstand, dass ein Beschuldigter nicht als unmittelbarer Täter sondern als verantwortliches Organ einer juristischen Person bestraft wird, worunter - im Geltungsbereich des § 370 Abs 2 GewO 1973 - auch die eindeutige Anführung der Art der Organfunktion verstanden werden muss. Hiezu reicht - wie in dem eine GesmbH betreffenden Beschwerdefall - die bloße Anführung "... als Geschäftsführer ..."

nicht aus

Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) Vertreter Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040219.X02

Im RIS seit

17.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>